

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Behren-Lübchin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.402.200	1.625.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.521.500	1.656.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-101.900	-30.700
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.250.900	1.370.600
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.404.100	1.549.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-153.200	-178.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.400	1.162.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.500	703.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.900	459.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 125.000 EUR

372.300 auf EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 320 v. H.	auf 320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 362 v. H.	auf 362 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 2,719 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 2,169 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebunden Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehrauswendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
von bisher -101.900 EUR
auf voraussichtlich -30.700 EUR
2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
von bisher -368.535 EUR
auf voraussichtlich -394.035 EUR
3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres
von bisher 3.213.156 EUR
auf voraussichtlich 3.133.856 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wurde am 30.03.2020 mit folgender Entscheidung erteilt:

1. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 372.2200 EUR mit Auflage genehmigt.

Behren-Lübchin, 31.03.2020




Birger Ziegler
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit ist die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Behren-Lübchin für das Haushaltsjahr 2020 vom 05.03.2020 bekannt gegeben.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Behren-Lübchin liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **02.04.2020 bis 17.04.2020** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

01. April 2020

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau